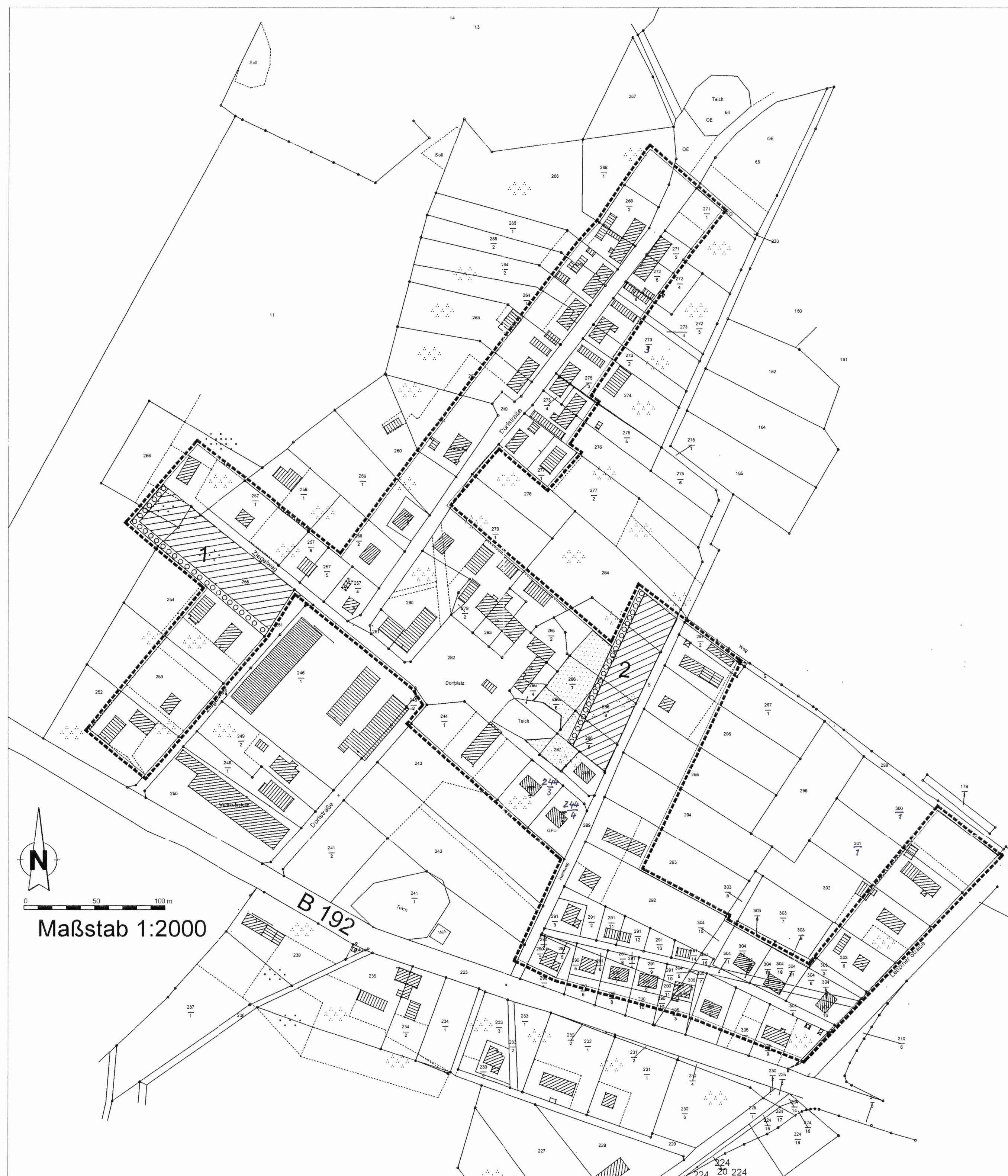




PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Ergänzungsflächen i.S.d. § 34 Abs. Abs. 4 Nr.3 BauGB mit laufender Nummerierung 1.2
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhand. Wirtschafts- und Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- private Grünfläche

HINWEISE

- (1) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- (2) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Arbeiten zugegen sein können und eventuell gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden weitere Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Satzung der Gemeinde Penkow

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Penkow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.02.2006 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung und örtliche Bauvorschrift für das Gebiet des Ortsteils Penkow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte (M 1: 2000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ausgleichsmaßnahmen

für die Ergänzungsflächen 1 und 2 i.S.d. § 34 Abs. Abs. 4 Nr.3 BauGB

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen werden den jeweiligen einbezogenen Außenbereichsflächen 1 und 2 zugeordnet. Sie sind auf den privaten Grundstücken vom Eigentümer an den gekennzeichneten Standorten vorzunehmen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- (2) Bei der Neubebauung bisher unbebauter Grundstücke wird das Anpflanzen von mindestens einem standortgerechten einheimischen Laubbaum (Hochst., U 16/18 cm, 3x v., mit Ballen) sowie mindestens 90 m² Hecke oder Feldgehölz einheimischer, standortgerechter Arten je Baugrundstück festgesetzt.
- (3) Die Pflanzungen nach Nr. (1) sind entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze als zweireihige Feldgehölzhecke mit Überhältern entsprechend der Pflanzliste in Absatz 4 erfolgen. Sie sind dauerhaft zu erhalten.
- (4) Folgende Pflanzliste ist den Ausgleichsmaßnahmen zugrunde zu legen:

1. Laubbäume

H.St. U 16/18, 3x verpflanzt, m.B.

Winterlinde	Tilia cordata
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Esche	Fraxinus excelsior
Spitzahorn	Acer platanoides
Baumhasel	Corylus colurna
gef. blüh. Kirsche	Prunus avium "Plena"
sowie	Obstbäume (Hochstamm) wie Apfel, Birne, Süßkirsche

2. Feldgehölze/ Hecken einschl. Überhälter:

Str. 2x verpflanzt, ohne Ballen, 3-5 Triebe
80/100 cm (Heister 150/170 cm) Höhe

Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Haselnuss	Corylus avellana
Schw. Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus laevigata
Vogelkirsche	Prunus avium
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (5) Verkehrsflächen (Grundstückseinfahrten, Wege, Stellplätze und Hofflächen) sind zu minimieren und in Teilversiegelung als wassergebundene Decke, Rasengitter oder Fugenpflaster auszuführen. Es ist je Baugrundstück maximal eine Zufahrt bis maximal 3 m Breite zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Penkow, 29.06.2006



Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aufstellung erfolgt.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.03.2006 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 21.12.2002 den Entwurf der Abordnungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abordnungssatzung hat in der Zeit vom 02.02.2003 bis zum 03.03.2003 während folgender Zeiten:
Mo. von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Mi: 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Di. von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Do. von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Fr. von 08.00-12.00 Uhr
öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2003 geprüft. Aufgrund der Hinweise wird eine erneute Auslegung vorgenommen.
~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

6. Die erneute Auslegung der Abordnungssatzung hat in der Zeit vom 07.10.2003 bis zum 03.11.2003 während folgender Zeiten:
Mo. von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Mi: 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Di. von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Do. von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Fr. von 08.00-12.00 Uhr
öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

7. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.05.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 10.11.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Unterschrift: Waren 09.02.2006
Datum, Ort: Penkow
Leiter des Katasteramts/ Gev: 379.2

9. Die Abordnungssatzung wurde am 07.02.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Penkow, 07.03.2006 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Abordnungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates am 17.03.2006 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Penkow, 29.06.2006 Der Bürgermeister

11. Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2006 erfüllt. Die Auftragserteilung wurde mit Verfügung des Landrates vom 29.06.2006 bestätigt.

Penkow, 29.06.2006 Der Bürgermeister

12. Die Abordnungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Penkow, 29.06.2006 Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden an jeder eingesehen werden kann, sind am 11.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.07.2006 rechtsverbindlich geworden.

Penkow, 26.01.2007 Der Bürgermeister